

ideologische sowie praktische Schlußfolgerungen zu. Sie bestehen darin, daß der Hauptweg zur Einbeziehung aller Bürger in die sozialistische Menschengemeinschaft die geduldige Überzeugung und Belehrung ist. Das heißt, daß jeder VP-Angehörige durch sein Wirken mit Rat und Tat dem Werktätigen helfen muß, sich entsprechend den Normen der sozialistischen Gesellschaft zu verhalten und seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in voller Verantwortung wahrzunehmen.

Die VP-Angehörigen müssen auch das Vertrauensverhältnis zu den Bürgern ständig dadurch weiter festigen und das Ansehen des sozialistischen Staates stärken, daß sie umsichtig, korrekt und konsequent auftreten und bei Rechtsverletzungen sowie bei Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, sofort und mit den richtigen Mitteln und Methoden einschreiten (§ 3 VP-Gesetz). Verantwortung und Aufgabenstellung der Volkspolizei (§ 7 VP-Gesetz) verlangen, daß Straftaten, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und anderen die öffentliche Ordnung und Sicherheit störenden Handlungen wirksam begegnet wird. Dazu geben der Volkspolizei sowohl das StGB, die StPO, die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfolgung von Verfehlungen und die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten als auch das VP-Gesetz die erforderlichen Befugnisse und entsprechenden spezifischen Mittel in die Hand. Aber auch hierbei muß stets der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte unverbrüchliches Gebot der Tätigkeit der Volkspolizei sein; sie darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit das gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist (§ 4 VP-Gesetz).

Ermächtigung zum Einschreiten

Die Volkspolizei wird nur insoweit tätig, als es ihrer Aufgabenstellung gemäß § 7 Abs. 1 VP-Gesetz und den hierzu ergangenen Spezialregelungen auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entspricht. Aus § 7 Abs. 1 wird deutlich, daß die Volkspolizei nicht für die Gewährleistung jeglicher Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist, sondern nur, soweit es sich um die dort aufgeführten Teilbereiche und die umfassende, die öffentliche Ordnung und Sicherheit handelt, bei der das gesamtgesellschaftliche Interesse ein Einschreiten gebietet. Hieraus wird zugleich sichtbar, daß Belange ausschließlich privater oder zivilrechtlicher Art den Aufgabenbereich der Volkspolizei nicht berühren. Insoweit wird sie lediglich zu einer eventuell notwendigen Feststellung der Personalien und deren Austausch i. S. des § 12 Abs. 3 VP-Gesetz tätig.

Aber auch bei den in § 7 Abs. 1 VP-Gesetz, vor allem in Buchst. a, c und g, genannten Aufgabengebieten wird die Volkspolizei nicht generell tätig, sondern nur, soweit sie durch spezielle gesetzliche Bestimmungen im einzelnen dazu ermächtigt ist. Gemäß § 7 Abs. 2 VP-Gesetz hat die Volkspolizei jedoch bei Gefahren oder Störungen, für deren Abwehr oder Beseitigung andere Staatsorgane zuständig sind, auch dann tätig zu werden, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt ist und die Gefahren oder Störungen durch die zuständigen Staatsorgane nicht mit eigenen Kräften und Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können oder deren Mitarbeiter nicht gegenwärtig sind. Die Tätigkeit der Volkspolizei erstreckt sich dabei auf die Einleitung oder Durchführung notwendiger Sofortmaßnahmen. Wurden Maßnahmen ohne Kenntnis des zuständigen Staatsorgans getroffen, so ist dieses unverzüglich da-

von zu unterrichten. Keinesfalls darf jedoch aus diesen Gründen zugelassen werden, daß die Volkspolizei in die Verantwortung anderer Organe eingreift, ungegerechtfertigt Befugnisse wahrnimmt oder ihr fälschlicherweise die Sache übertragen wird.

Das politisch sinnvolle Einschreiten und die polizeilich richtige Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse stellt besondere Anforderungen an jeden einzelnen VP-Angehörigen. Sie verlangen eine hohe politische Reife, eine besondere Achtung vor der Würde des Menschen, fundierte Rechtskenntnisse, großes Einfühlungsvermögen, ein differenziertes Herangehen an die Lösung der polizeilichen Aufgaben und die strengste Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Befugnisse zur Untersuchung, Aufklärung und Ahndung von Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten dürfen nur entsprechend den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen werden. Das gleiche gilt für die Ausübung von Befugnissen zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung und Aufklärung von Straftaten, die in der StPO enthalten sind. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Kriminalität können auch die in den §§ 16 und 17 VP-Gesetz geregelten Befugnisse ausgeübt werden. Darüber hinaus ergibt sich aus § 48 StGB für die Organe der Volkspolizei das Recht, staatliche Kontrollmaßnahmen festzulegen, wenn das Gericht auf deren Zulässigkeit erkannt hat.

Maßnahmen zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen

Im übrigen können die Befugnisse aus dem VP-Gesetz bei Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen immer dann angewandt werden, wenn es um die Verwirklichung von polizeilichen Aufgaben aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, um vorbeugende Arbeit zur Verhinderung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen oder zur Abwehr oder Beseitigung anderer Gefahren oder Störungen geht, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen.

§ 11 VP-Gesetz berechtigt und verpflichtet die Volkspolizei, in Verwirklichung ihrer Aufgaben zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen, zur Vorbeugung oder Abwehr unmittelbarer Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die insbesondere das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen, die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen oder verbindliche Forderungen unter den in den Abs. 1 bis 5 genannten Bedingungen zu stellen. An wen sich die Volkspolizei hierbei zu wenden hat, geht aus § 9 VP-Gesetz hervor.

Soweit Angehörige der Volkspolizei zum Einschreiten verpflichtet sind, haben sie die im VP-Gesetz und in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Befugnisse unter Beachtung der §§ 3 und 4 VP-Gesetz so wahrzunehmen, daß gestaltend auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Einfluß genommen, Gefahren wirksam vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Maßnahmen sind unter strenger Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang zu treffen und nur so lange durchzuführen, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Soweit der Zweck der Maßnahme oder die Umstände dies nicht ausschließen, ist